

# **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach e. V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
3. Der Verein hat seinen Sitz in 55543 Bad Kreuznach,  
Gustav – Pfarrius – Strasse 4  
- Feuerwehrgerätehaus -
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1)** Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen im Löschbezirk SÜD und Löschbezirk NORD nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Umweltschutz zu fördern.  
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) ideelle und materielle Unterstützung sowie die Förderung der Kameradschaft.
  - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kreuznach
  - c) Förderung der Kameradschaft des Ehrenzuges (bestehend aus den Alterskameraden dem Löschbezirk SÜD und NORD
  - d) Förderung und Betreuung des Jugendzuges sowie der Kreuznacher Flämmchen der (Freiwilligen) Feuerwehr Bad Kreuznach
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörigen vom Löschbezirk SÜD und Löschbezirk NORD
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Mitglieder des Ehrenzuges (bestehend aus den Alterskameraden der Löschbezirke SÜD und NORD
- d) Ehrenmitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder des Ehrenzuges können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder durch Krankheit in den Ehrenzug gewechselt sind. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besonders um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die

Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
  - b) Freiwillige Zuwendungen ( z. B. Spenden )
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Der Termin der Versammlung soll auch in der lokalen Presse bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der beiden Kassenprüfer

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsplans
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 2 eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, Geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- |                                   |                                                             |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| a) Vorsitzender                   | Er muss aktives Mitglied im Löschbezirk SÜD oder NORD sein. |
| b) stellvertretenden Vorsitzenden | Förderndes Mitglied                                         |
| c) Kassenwart                     |                                                             |
| d) Schriftführer / Pressewart     |                                                             |
| e) Leiter Löschbezirk SÜD         | Geborenes Mitglied                                          |
| f) Leiter Löschbezirk NORD        | Geborenes Mitglied                                          |
| g) Jugendwart                     | Geborenes Mitglied                                          |
| h) Zwei Beisitzer                 | Fördernde Mitglieder                                        |

Es können bis zu zwei Vorstandsfunktionen von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Ausgenommen sind der 1. Vorsitzende sowie sein Stellvertreter.

Bei Verhinderung der geborenen Vorstandsmitglieder werden diese von seinem jeweils einem Stellvertreter vertreten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, sowie der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Die Kassenprüfung wird von zwei Personen aus der Mitgliedschaft durchgeführt. Das Ergebnis wird von einem Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder, außer den geborenen Mitgliedern, sowie die beiden Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, und führt Buch (EDV) über Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100.00 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel zur Verfügung stehen. Der Kassenwart ist zu gleich zeichnungsberechtigt für Spendenbelege.
- (3) Nach Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel (80 %) der Mitglieder

vertreten sind und mit drei Viertel (75 %) der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde am 28.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt Wirkung vom 28.03.2013 in Kraft.

Bad Kreuznach. den 07.04.2013

\_\_\_\_\_  
(1.Vorsitzender)

**Es müssen mindestens sieben Unterschriften folgen!**

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender                      Steffen Becker

\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender              Carsten Pörksen

\_\_\_\_\_  
Leiter Löschbezirk SÜD            Alexander Zeller

\_\_\_\_\_  
Ehrenzug                              Herbert Scheick

\_\_\_\_\_  
Leiter Löschbezirk NORD        Jörg Dindorf

\_\_\_\_\_  
Förderndes Mitglied              Peter Grüßner

\_\_\_\_\_  
Jugendwart                            Christian Weitzmann

\_\_\_\_\_  
Förderndes Mitglied              Andreas Wilbert